

1. Persönliche Erklärung zu TOP 3a PO BA Biowissenschaften (Änderungssatzung) und TOP 3b PO MA Molecular Biosciences (Änderungssatzung) in der Sitzung des Senatsausschuss für Lehre (SAL) am 11.3.14

Generell bedauern wir es, dass die Gleitklausel nur noch bis zu einer absoluten Bestehensgrenze von 45 Prozent überhaupt zur Anwendung kommen kann und damit nur fünf Prozent unter der absoluten Bestehensgrenze liegt. Die Gleitklausel wurde richterlich angeordnet, da sie eine Schutzbestimmung für die Studierenden in Multiple-Choice-Klausuren sein soll. Sie soll, wenn bspw. eine Klausur schlecht gestellt wurde, das Bestehen der Klausur auch dann ermöglichen, wenn sie schlecht ausfällt. Andere Institute wie die Chemie oder Pharmazie haben vor Kurzem ihre Gleitklausel auf 40 Prozent der erreichbaren Maximalpunktzahl begrenzt und so noch einen deutlichen Puffer zur absoluten Bestehensgrenze von 50 Prozent gelassen. Als Argument für diese Begrenzung der Gleitklausel auf 45 % spricht aus Sicht des Faches, dass Studierende in der Nachschreibeklausur zu leicht eine gute Note bekämen, wenn diese Gleitklausel auch in diesem Fach bis zu 40 Prozent zur Anwendung käme. Dies sei ungerecht, da sie mit einer Gleitklausel bis 40 Prozent um eine Note besser abschneiden könnten.

Dieses Argument erschließt sich uns nicht: Wenn die Klausur fair gestellt ist und es bei Nachschreibeklausuren um den Verlust des Prüfungsanspruches geht, ist nicht zu erwarten, dass ein so schlechtes Durchschnittsergebnis zustande kommt, das regelmäßig eine Gleitklausel bis zur untersten Bestehensgrenze von 40 Prozent ausgereizt würde. Zudem gehen im Bachelor-/Master-System die entsprechenden Noten in die Endnote ein und eine Wiederholung bei Bestehen ist ausgeschlossen. Daher ist zu erwarten, dass die Studierenden besonders motiviert sind, ein gutes Ergebnis zu erzielen. Insofern ist eine Senkung der Gleitklausel mit Blick auf die Nachschreibeklausur nicht zu rechtfertigen.

Wenn jedoch Studierende, die die Klausur regulär schreiben, einer nicht gut gestellten Klausur ausgesetzt sind, sind sie von einer solchen Regelung direkt betroffen und werden massiv benachteiligt. Die Gleitklausel hat aber genau den Zweck, eine Kohorte vor nicht angemessen gestellten Klausuren zu schützen. Dies wird mit einer Grenze von 45% massiv erschwert. Zudem ist es in unseren Augen in keiner Art und Weise geklärt, ob ein so kleiner Abstand von maximal fünf Prozent überhaupt noch den rechtlichen Maßstäben genügt.

Laut § 25 LHG ist bei Beschlüssen des Fakultätsrats über die Zustimmung zu Prüfungs- und Studienordnungen ein Einvernehmen mit der Studienkommissionen herzustellen. Laut Unterlagen zu dem TOP gab es in der Studienkommission zwei Gegenstimmen. Wir gehen davon aus, dass das Einvernehmen dennoch hergestellt wurde, da die Mehrheit jedes einzelnen Gremiums sich für die Änderungen aussprach. Wir bitten jedoch darum, dies zu klären.

Ziad-Emanuel Farag, Kirsten-Heikel Pistel, Glenn Bauer, Anna Breu, Katharina Peters